

Städtische Musikschule Heilbronn

Hygiene- und Abstandsplan zur Durchführung der Unterrichte der Städtischen Musikschule ab Montag, den 14. September 2020

1. Zugangsbeschränkungen

Zutritt zur Musikschule haben Mitarbeiter*innen und Schüler*innen (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres in Begleitung eines Elternteiles / eines Familienangehörigen möglich). Schülerinnen nach Vollendung des 12. Lebensjahres betreten die Musikschule möglichst alleine.

Es besteht Maskenpflicht ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Lieferant*innen / Handwerker*innen haben weiterhin Zugang zur Musikschule, möglichst nach telefonischer Anmeldung und unter Beachtung der Maskenpflicht.

Kund*innen betreten das Sekretariat der Musikschule nach Aufforderung und vorheriger Terminabsprache ausschließlich einzeln.

Die Wartebereiche im Foyer und in den Fluren der Musikschule sind gesperrt.

Die Benutzung der Toiletten der Musikschule ist nur für den oben genannten Personenkreis gestattet.

Weiteren Personen ist der Zutritt zur Musikschule bis auf weiteres nicht gestattet; diese Information befindet sich auch am Eingang der Musikschule. Wenn nötig werden Zugangskontrollen durchgeführt.

Für den zur Betretung der Musikschule zugelassenen Personenkreis gilt: das Betreten und der Aufenthalt in der Musikschule ist nur zulässig, wenn die entsprechende Person keine Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatte.

Wir bitten außerdem darum bei einer Erkrankung – gleich welcher Art – einer anderen im Haushalt lebenden Person den Unterricht der Musikschule nicht wahrzunehmen.

2. Umgang mit Infektionsfällen

Wird ein Verdachtsfall oder eine Kontaktperson 1. Grades an der Schule bekannt, so gilt für diese ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens so lange ein Betretungsverbot für die Musikschule, bis der Verdacht vollständig ausgeräumt wurde.

Wird ein Infektionsfall bekannt, so ist dieser unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden (**zuständiges Gesundheitsamt, Musikschulleitung**). Für sämtliche Infektionsfälle und Kontaktpersonen gilt mit Bekanntwerden des Infektionsfalles bis auf Weiteres ein Betretungsverbot der Musikschule.

3. Wegeführung

Die Musikschule ist im Neubau als Einbahnstraße geöffnet. Die zwei Fluchtwege (zwischen den Räumen 3.12 und 3.13 sowie zwischen 3.19 und 3.20) werden bis auf weiteres verbindlich als Ausgang genutzt.

Die Flure im Neubau der Musikschule dürfen entgegen der Einbahnstraßenregel genutzt werden, wenn Verwaltungsräume, Toiletten oder Ausgänge erreicht werden müssen. Der erforderliche Mindestabstand ist hier durch die Nutzung von gekennzeichneten Wartebuchten einzuhalten.

Ab dem Übergang zum Altbau ist der Flur in beide Richtungen begehbar. Um den Abstand zu anderen Personen einzuhalten sind die auf dem Boden gekennzeichneten Ausweichflächen zu

nutzen. Vom Altbau kommende Personen verlassen die Musikschule durch den Notausgang zwischen den Räumen 3.19 und 3.20.

4. Abstandsregeln

In allen Räumlichkeiten muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden.

Klaviere / Flügel sind vorab mit dem erforderlichen Mindestabstand im Raum platziert. Vor den Toiletten und Verwaltungsräumen der Musikschule sind auf dem Boden Wartemarkierungen angebracht.

5. Hygiene Mitarbeiter*innen

- **Händedesinfektion**
Gründliche Händehygiene ist grundlegend für einen erfolgreichen Infektionsschutz. Dies sollte prinzipiell erfolgen z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang. Bezüglich der Händehygiene sind gut sichtbar in Nähe der Handwaschbecken bebilderte Anleitungen zum korrekten Händewaschen angebracht.
- **Husten- und Niesetikette**
Husten und Niesen soll unter größtmöglichem Abstand zur anderen Person in die eigene Armbeuge erfolgen.
- **Trennwände aus Plexiglas**
 - Die Verwaltungsräume der Musikschule wurden mit Trennwänden aus Plexiglas mit Durchreiche ausgestattet (Theke, zwischen den Arbeitsplätzen).
 - In den Unterrichtsräumen sind die Plätze von Lehrperson und Schüler*innen durch Trennwände geschützt. Für die Unterrichtsräume mit Belegungen von Bläsern / Sängern sind höhere Wände angebracht (Unterricht im Stehen). In dieser Unterrichtsform wird zusätzlich zur Trennwand ein Unterrichtswinkel von 90 Grad empfohlen. Nach jedem Bläser- oder Gesangsunterricht sind die Trennwände auf der Schülerseite mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.
- **Masken**
Für Mitarbeiter*innen der Städtischen Musikschule besteht Maskenpflicht (Flur, Wartebereiche, Toiletten) und bei direkter Gesprächsführung. Die Masken dürfen abgelegt werden, wenn Trennwände aus Plexiglas installiert sind. Community-Masken und medizinische Masken sind zugelassen. Befindet sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter alleine im Raum, darf die Maske ebenfalls abgelegt werden. Die Nutzungs- und Pflegehinweise für Masken sind zu beachten. Bei Besprechungen dürfen die Masken abgesetzt werden, sofern alle Personen in ausreichendem Abstand zueinander sitzen und der Raum kontinuierlich gut belüftet wird. Dies ist jedoch nur mit der Zustimmung aller an der Besprechung beteiligten Personen möglich.
- **Reinigung der Musikschule**
Die Reinigung der Musikschule erfolgt gemäß den Auflagen des örtlichen Gesundheitsamtes.

- Desinfektion der Räumlichkeiten / Gegenstände
Türklinken der Unterrichtsräume, Notenständer und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden zwei Mal täglich gereinigt / desinfiziert.
Bei Klavieren wird das Schülerinstrument nach jedem/r Schüler*in gereinigt.
- Benutzung der Instrumente
Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.
- Lüften der Unterrichtsräume
Nach jeder Unterrichtseinheit muss der Raum ausgiebig gelüftet werden, dies ist entsprechend einzuplanen.

6. Hygiene Schüler*innen / Kund*innen

Schüler*innen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen analog zu den Mitarbeiter*innen der Maskenpflicht.

Direkt nach dem Betreten der Musikschule sind die Schüler*innen zum gründlichen Händewaschen verpflichtet und begeben sich dann unverzüglich zum Unterrichtsraum.

Der Mindestabstand ist während des gesamten Aufenthaltes einzuhalten.

Eigene Instrumente und Zubehör (wie auch Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte, Arbeitsflächen) und eigenes Notenmaterial ist zu verwenden.

Mundstücke / Blätter / Rohre u. ä. sind vor und nach der Bearbeitung und Übergabe zwischen Lehrperson und Schüler*innen zu desinfizieren und gut auszutrocknen.

Getrennte Notenständer sind zu nutzen.

Im Unterricht darf die Maske abgelegt werden, sofern Trennwände aus Plexiglas vorhanden sind und wenn Lehrperson und Schüler*in in den Sälen (große Räume) die festgelegten Unterrichtsbereiche und den Mindestabstand einhalten.

Nach dem Unterricht wird der Unterrichtsraum wieder mit Maske verlassen. Die Schüler*innen begeben sich direkt über den nächstgelegenen Fluchtweg / Ausgang ins Freie. Schüler*innen unter 12 Jahren können von einem Elternteil / Familienangehörigen am Unterrichtsraum bzw. im nächstgelegenen Wartebereich abgeholt werden und verlassen gemeinsam unverzüglich die Musikschule.

7. Unterrichtskoordination

Der Unterricht ist von den Lehrpersonen in Rücksprache mit den Fachbereichsleiter*innen so zu koordinieren, dass sich möglichst viele Schüler*innen zeitversetzt auf dem direkten Weg zu dem Unterrichtsraum begeben.

Der Vormittag ist, wenn möglich, ebenfalls für den Unterricht zu nutzen.

Für jeden Unterricht wird die Lehrperson als verantwortliche Person für die in Punkt 5, 6, 7 und 8 genannten Regeln benannt und ist für deren Einhaltung verantwortlich. Die Namen aller Unterrichtsteilnehmer*innen sowie der Name der verantwortlichen Person ist auf der Anwesenheitsliste mit der ständig aktuellen zu vermerkenden Unterrichtszeit zu dokumentieren. Im Bedarfsfall ist diese Dokumentation unverzüglich der Schulleitung zur Rückverfolgung von Infektionsketten vorzulegen. Darüber hinaus wird die Anwesenheitsliste am Monatsende an das Sekretariat abgegeben.

Für den Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang gilt ein Mindestabstand von 2 Metern während der kompletten Dauer des Unterrichts. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen / 90° versetzt stehen
- kein Durchblasen oder Durchpusten des Instruments
- Häufiges Ablassen des Kondensats in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird; Kondensatreste am Boden werden mit Einmaltüchern aufgenommen, die direkt entsorgt werden (Schüler*in/Lehrer*in jede/r auf ihrer/seiner Seite)
- Möglichst Fenster geöffnet halten

Für Gruppenunterrichte/Ensemble- oder Orchesterproben gilt eine maximale Gruppengröße von 20 Personen (inkl. Lehrkraft). Orchesterproben müssen – je nach Teilnehmerzahl – eventuell in mehrere Gruppen geteilt werden. Die Abstandsregeln sind wie sonst einzuhalten. Handelt es sich um ein gemischtes Ensemble, bei dem auch Bläser oder Sänger mitwirken, muss der Abstand mindestens 2 Meter betragen. Auch hier gelten die Maßnahmen aus dem Einzelunterricht (direkten Luftstrom vermeiden, kein Durchpusten, Kondenswasser auffangen). Zusätzlich muss jede/r Teilnehmer*in in der ersten Stunde/Probe das Formular zur Kontaktdatenabfrage abgeben. Dieses bekommen Sie von der Lehrkraft oder finden es auf der Homepage der Städtischen Musikschule.

Für den Gruppen- und Orchesterunterricht mit Blasinstrumenten werden jeweils zwischen den Schüler*innen und vor der Lehrkraft ein durchsichtiges Rollup platziert. Dies gilt auch im Gruppenunterricht mit Gesangsschüler*innen.

8. Für den Unterricht in dem Fach Elementare Musikpädagogik gilt:

- neu hinzukommende Kinder können nur mit ausgefülltem Kontaktdatenformular am Unterricht teilnehmen. Dieses ist nach dem Unterricht unverzüglich bei der Verwaltung der Musikschule abzugeben.
- die Eltern können nicht vor dem Unterrichtsraum warten; als Ausgänge sind die markierten Fluchtwege zu nutzen (Ausnahme Elternteil mit Kinderwagen).
- Instrumente dürfen nicht unter den Kindern getauscht werden und müssen nach dem Unterricht desinfiziert werden.
- der Unterricht findet am Platz statt, jedes Kind darf sich nur unmittelbar im Umkreis seines Stuhles aufhalten.
- der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Kindern und Eltern ist zu gewährleisten.
- singen wird möglichst durch summen ersetzt.
- nach der Unterrichtsstunde werden alle benutzten Gegenstände (Instrumente, Tische, Stühle, etc.) gereinigt und desinfiziert und ausgiebig gelüftet. Die entsprechenden Regiezeiten sind von der Lehrperson einzuplanen.
- der/die Lehrer / -in der Musikschule betritt den Kindergarten mit Mundnasenschutz (Einsatz von spezialisiertem Personal einrichtungsübergreifend) und ist der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher einzuhalten, ist von der Lehrkraft ein mehrlagiger Mundnasenschutz zu tragen.

- der/die Lehrer / -in stellt eine Kleingruppe zusammen (Empfehlung max. 6 Personen, je nach Raumgröße) aus einer bestehenden konstanten Gruppe, Gruppen dürfen nicht durchmischt werden.
- der/die Lehrer/-in darf singen mit Abstand von 2m und einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter), die Kinder dürfen Rhythmusbewegungen mitmachen oder auch Instrumente (keine Blasinstrumente) spielen. Wenn im Unterrichtsraum gesungen wird, muss nach 20 Minuten gelüftet werden. Empfohlen wird, das Singen möglichst ins Freie zu verlegen.
- Ältere Kinder (z.B. Vorschule) können, wenn die Vorgaben der CoronaVo Schule / Corona Vo Musikschule eingehalten werden können, mitsingen (mit Abstand von 2 Metern, nicht im Luftstrom einer anderen Person stehen, Schutzwand zwischen den Schülern empfohlen), summen soll bevorzugt werden. Wenn draußen gesungen wird, soll ebenfalls der Abstand von 2 Metern eingehalten werden. Wenn im Unterrichtsraum gesungen wird, muss nach 20 Minuten gelüftet werden. Empfohlen wird, das Singen möglichst ins Freie zu verlegen.

9. Risikogruppen

Der Definition der Risikogruppe der Schüler*innen gelten die im Schreiben des Kultusministeriums vom 20.04.2020 genannten Kriterien. Schüler*innen, welche gemäß Schreiben des MKJS vom 20. April 2020 zur Risikogruppe zählen, sollen der Musikschule fernbleiben. Die Abklärung zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch ärztliche Einschätzung, ebenso wie die Empfehlung, wie ein weiterer Unterrichtsbesuch erfolgen kann.

Die Definition der Risikogruppen und das diesbezügliche Vorgehen für Mitarbeiter*innen der Städtischen Musikschule ergibt sich aus den Personalrundschriften der Stadt Heilbronn.

10. Angebot alternativer Unterrichtsformen

Der Online-Unterricht kann von Schüler*innen auf Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin genutzt werden und trägt so zur Kontaktreduzierung bei. Die Voraussetzungen sind: die Musikschule ist für die betreffende Unterrichtsform noch nicht geöffnet, die Schüler*in gehört einer Risikogruppe an, die Lehrperson nutzt aufgrund besonderer Umstände den Online-Unterricht, sonstige besondere Umstände, die eine alternative Unterrichtsform erfordern.

11. Städtische Vorgaben

Neben den Verordnungen der Landesregierung gelten auch weiterhin die Städtischen Vorgaben.

Alle sich in der Musikschule aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen und Abstandsregelungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

Über die Hygienemaßnahmen ist das Personal, die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben § 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

12. Informationen zur Einreise aus einem Risikogebieten

- Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen und im Stadtkreis Heilbronn wohnen, sind verpflichtet, sich sofort nach der Wiedereinreise in Deutschland beim Ordnungsamt Heilbronn zu melden und sich auf direktem Weg zu Hause oder in einer anderen geeigneten Unterkunft in Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne muss für einen Zeitraum von 14 Tagen erfolgen. In dieser Zeit darf kein Besuch empfangen werden, der nicht zum eigenen Haushalt gehört.
- Welche Länder zu den Risikogebieten gehören, können Sie unter dem folgenden Link nachlesen:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- Man muss nicht in Quarantäne gehen, wenn man einer bestimmten Berufsgruppe angehört oder ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache beim Ordnungsamt vorlegen kann. Das ärztliche Zeugnis muss
 - a. sich auf eine Corona-Testung (molekularbiologische Testung) beziehen,
 - b. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch- Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein **und**
 - c. darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.
- Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Sozialministeriums Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>. Unter § 2 ist aufgeführt, welche Berufsgruppen nicht in Quarantäne müssen.
- **Wie melde ich meine Wiedereinreise dem Ordnungsamt Heilbronn?**
- Die Meldung beim Ordnungsamt muss schriftlich unter der E-Mail-Adresse veranstaltungen@heilbronn.de vorgenommen werden. Mit der E-Mail muss jede Person, die miteingereist ist und im Stadtkreis Heilbronn wohnt, gemeldet werden, außerdem sind folgende Informationen an das Ordnungsamt weiterzugeben:
 1. Vorname und Familienname
 2. Geburtsdatum
 3. Adresse in Heilbronn
 4. Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse oder Telefonnummer)
 5. Berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber
 6. Datum der Einreise
 7. aus welchem Land man eingereist ist
 8. Grund für den Auslandsaufenthalt
 9. gesundheitliche Verfassung
- Weitere Informationen erhalten Sie auf www.heilbronn.de/coronavirus unter der Überschrift Einreise-und Rückreiseregulungen.

Heilbronn, den 16.09.2020

Gez. Uta-Mirjam Theilen, Musikschulleiterin